

Corpus Consuetudinum Monasticarum XV,1 Willelmi Abbatis Constitutiones Hirsaugienses, Aduvante Candida Elvert O.S.B., Recensuit Pius Engelbert O.S.B., Respublica-Verlag F. Schmitt, Siegburg 2010, CL III u. 506 S., XV,2 Willelmi Abbatis Constitutiones Hirsaugienses Aduvante Candida Elvert O.S.B. Recensuit Pius Engelbert O.S.B., Respublica-Verlag F. Schmitt, Siegburg 2010, 514 S.

Diese erste kritische Edition der Hirsauer Mönchsgewohnheiten des Abtes Wilhelm hat vom Editor, dem inzwischen emeritierten Abt von Gerleve, Professor Dr. Pius Engelbert (S. Anselmo, Rom), und seiner langjährigen Mitarbeiterin, Sr. Candida Elvert (St. Marien, Fulda), eine immense Arbeitsleistung gefordert. (Vgl. P. Engelbert, die Constitutiones Hirsaugienses des Abtes Wilhelm von Hirsau. Arbeitsbericht zur Edition, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 119 (2008) 25–35).

Obwohl von den ursprünglich vermutungsweise 200 Handschriften aus den etwa 120 bis 150 zeitweilig von Hirsau geformten Klöstern nur noch weniger als 10 % (18 Textzeugen) erhalten sind, (S. XXVI) kann der Editor festhalten: „Keine hochmittelalterliche Consuetudo ist so gut bezeugt wie die Constitutiones Hirsaugienses“ (S. XCIX). Stellt schon die Ordnung und Durchdringung dieser Überlieferung vor dem Hintergrund der Geschichte Hirsaus und seiner Klöster eine äußerst anspruchsvolle Aufgabe dar, so war diese von Anfang an mit einer besonderen Schwierigkeit behaftet: Abt Wilhelm von Hirsau orientierte sich bei seinem Werk nachdrücklich an den Consuetudines in Cluny. Doch stellt eine kritische Ausgabe der Consuetudines Ulrichs von Cluny und des Ordo Cluniacensis Bernards von Cluny noch immer ein Desiderat dar. Für den Text Ulrichs wurde daher auf die Hs. Paris, BN, lat. 18535 und für Bernards Fassung auf die Hs. Paris, BN, lat. 13875 immer wieder zurückgegriffen.

Angesichts dieses verdienstvollen Notbehelfs war die von C. Elvert und F. Heinzer unabhängig voneinander gemachte Erkenntnis von der Identität des Rheinauer Liber Ordinarius (hg. v. A. Hänggi 1957) mit dem Liber Ordinarius von Hirsau (mit gelegentlichem Rheinauer Eigengut) (S. LV) von besonderer Bedeutung. Was Wilhelm von Hirsau im Buch I der Consuetudines Ulrichs von Cluny vermisste, nämlich einen Führer durch das Kirchenjahr, fand er in Bernards von Cluny Ordo, in dessen zweitem Buch. So betont P. Engelbert: „Der Hirsauer Liber Ordinarius ist also eine notwendige Ergänzung des Consuetudotextes“ (sc. der Constitutiones) (S. LVI f.). Die Hss. K (Kremsmünster, Stiftsbibliothek CC 99a) aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts und Mc (München, Bayer. Staatsbibliothek Clm 22032) aus der gleichen Zeit, angesichts der Formulierung „Constructum in honore s. Petri“ in der Professformel möglicherweise aus St. Peter auf dem Schwarzwald (S. XXII u. XCV), fügen dem Constitutiones-Text einen Festordo an (Ed. XV,2, S. 389¹⁷–399¹⁷), der sich als ein bisher unerkanntes Stück des Liber Ordinarius zu erkennen gibt (S. LVI). Der Editor, der in diesem Zusammenhang die selektive Benutzung des Bernard-Ordo durch Wilhelm von Hirsau nachweist (S. LVII f.) lässt offen,

„ob Abt Wilhelm mit dieser Entscheidung für eine eigene, ausführliche Regieanweisung mit Angabe des Incipits der liturgischen Texte der Schöpfer eines neuen Buchtyps geworden ist, nämlich des Liber Ordinarius ... Zumindest der Hirsauer Liber Ordinarius das älteste bekannte Beispiel.“ (S. LVI).

„Die wichtigste Entdeckung in der neueren Forschungsgeschichte zu den Constitutiones Hirsaugiensis“ wird Sr. Candida Elvert verdankt (S. LVIII) (vgl. C. Elvert, Eine bisher unbekannte Vorstufe zu den „Constitutiones Hirsaugiensis“, in: *Revue Bénédictine* 104, 1994, S. 379–418). Es handelt sich um die Hs. Zürich, Zentralbibliothek, Rh. 54 aus dem endenden 11. Jahrhundert aus Kloster Rheinau, vermutlich aus dem Hirsauer Scriptorium, von dort mit der Hirsauer Reform nach Rheinau gekommen (S. LIX). Die Hs. Rh. 54 (in der vorliegenden Edition: U) bietet eine Bearbeitung und Erweiterung des III. Buches der *Consuetudines* Ulrichs von Cluny (S. LX ff.). Das wichtige Kapitel über die Ernennung des Abtes fehlt bei Ulrich und Bernard, kann jedoch nur Cluny betreffen, ebenso wie die Angaben zu den 18 armen Praebendarii (S. LXI). C. Elvert sprach von einer „auf Hirsau hinzielende(n) Consuetudines-Bearbeitung“ (C. Elvert a.a.O.). „Sie sieht in der Zwischenredaktion U das Werk jener Mönche, die Wilhelm nach Cluny zur genaueren Erkundung der *Consuetudines* geschickt hat“ (S. LXIII). Nahm sie eine Entstehung in Cluny an, wo die abgesandten Mönche eine Kopie des 3. Buches Ulrichs benutzt, an Ort und Stelle überarbeitet und diesen Text mit in Cluny vorgefundenen Aufzeichnungen und mit durch Diktat aufgenommenen Informationen angereichert und diesen Arbeitstext nach Hirsau gebracht hätten (S. LXIII), sieht es P. Engelbert als nächstliegend an, dass der Vortext U in Hirsau „unter den Augen Wilhelms und unter seiner Mitwirkung erarbeitet wurde“ (S. LXIII). Mit C. Elvert ist er einig, dass die Hs. Zürich Rh 54 gleichsam im „Rohbau“ das zweite Buch Abt Wilhelms vorwegnimmt“ (ebd.).

Der Editor hat im 2. Kapitel des 1. Teils das Leben Wilhelms von Hirsau und seines Klosters, die von dort ausgegangene Klösterreform und den Weg der cluniacensischen Mönchsgewohnheiten mithilfe Ulrichs von Cluny nach Hirsau nachgezeichnet. Nach der von P. Engelbert als Zusammenfassung des Forschungsstandes zitierten Arbeit von F. Fuchs im 11. Bd. des Verfasserlexikons von 2004 (S. L, Anm. 60) ist inzwischen für den neuesten Forschungsstand Florian Lamke, *Die Viten des Ulrich von Zell. Entstehung, Überlieferung und Wirkungskontext*, in: *In frumento et vino opima. Festschrift für Thomas Zotz zu seinem 60. Geburtstag*, hg. v. H. Krieg und A. Zettler, Stuttgart 2004, ders., *Cluniacenser am Oberrhein. Konfliktlösungen und adlige Gruppenbildung in der Zeit des Investiturstreites* (Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte LIV) Freiburg/München 2009 und die Studie des Rezensenten, *Heremannus ex marchione monachus*, in: *Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz zum 65. Geburtstag*, hg. v. A. Bihrer, M. Kälble und H. Krieg (Veröffentlichungen d. Kommission für geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg B 175) Stuttgart 2009, S. 179–192 zu benutzen. Ob die unter Abt Wilhelm errichtete neue Klosterkirche, die 1091 von Bischof Gebhard III. von Konstanz geweiht wurde, „nach cluniacensi-

schem Vorbild (Cluny II)“ gebaut war (S. XLII u. S. 259, Anm. 7), dürfte kunstgeschichtlich problematisch sein.

Wesentliche Erkenntnisse zur Arbeitsweise Wilhelms von Hirsau bei seiner Abfassung der Constitutiones Hirsaugiensens hat P. Engelbert gewinnen können: die gründliche Bearbeitung seiner Quellen, die Hs. Rh 54 eingeschlossen; und trotz wörtlicher Übernahmen langer Stücke aus Ulrich, Bernard und dem Vortext Rh. 54 „ist es ein Charakteristikum der Hirsaugiensens, dass die Disposition der einzelnen Kapitel oft ganz anders ist als jene der Vorlagen. Wilhelm arbeitet in der Weise eines Mosaikkünstlers, der aus seinem Material die Steine so zusammensetzt, wie er sie braucht.“ (S. LXIII) „Wilhelm hat die ihm vorliegenden Traditionselemente frei und neu zusammengestellt“ (S. LXV). Die Entstehung der Constitutiones Hirsaugiensens stellt sich dem Editor als „lang gestreckter Prozess dar, der spätestens 1084 begann und erst mit Wilhelms Tod endete“ (S. LXIX). Danach schließt P. Engelbert einen gerafften Überblick über den Aufbau der Constitutiones an (S. LXXI f.). „Das überlange 5. Kapitel *De signis loquendi*“ (ebd.) kann stellvertretend offen legen, welche Schwierigkeiten auf die Entstehung des Sachapparates warteten.

Zu Beginn der textkritischen Untersuchung macht der Editor die Feststellungen, dass der Prolog nach Ausweis der erhaltenen Hss. ursprünglich nicht zur *Consuetudo* gehörte, sondern wahrscheinlich von Wilhelm erst als letzter Teil des Werkes geschrieben wurde (S. LXXV); dass das Kapitel über die Zeichensprache „nicht in allen Hss. oder nicht an der ursprünglichen Stelle“ erscheint, zweimal ganz fehlt und in K „mit Textkürzungen als Anhang notiert ist“ (S. LXXV), Anzeichen dafür, dass nicht alle Klöster über die gegenüber Cluny stark erweiterte Zeichensprache glücklich waren, Hinweis aber auch darauf, „dass die Hss., in denen das Kap. 5 in Buch I integriert ist, die ältere Tradition repräsentieren;“ (S. LXXV) als dritte Feststellung, dass das angesichts des Hirsauer Formulars einerseits und der cluniacensischen Festlegungen zur Abtseinsetzung andererseits heikle Kapitel der Abtseinsetzung weder die Selbstinvestitur des Abtes noch die Investitur durch ein Konventsmitglied, sondern allein die Stabübergabe im Ritus der Abtsweihe durch den Bischof vorsah (S. LXXVI), bezeugt von der Mehrheit der Hss. bei Abweichung durch sieben Hss. Eine herausragende Rolle spielen dabei Hss., die auf das hirsauische Admont und auf Corvey hindeuten (S. LXXVII). Diesen Hss.-Befund deutet P. Engelbert so, dass „dieser Passus vielmehr ein sehr schnell aufgegebenen Versuch, doch noch die Idealvorstellung von einer freien Abtsinvestitur am Bischof und am Klosterherrn vorbei durchsetzen zu können. ... Die Formulierung der Abtseinsetzung durch die Hs. K und andere Hss. hat nichts mit der Realität in den betreffenden Klöstern zu tun, sondern ist nur Reflex einer frühen Entwicklungsstufe der Constitutiones, die aber zu nichts führte. ... ein toter Arm der Überlieferung“ der Constitutiones (S. LXXVII). Die vierte Feststellung gilt dem *Pueri*-Kapitel. Es fehlte schon im Vortext U Wilhelm von Hirsau, von Ulrich von Cluny dafür gelobt, dass er nur Erwachsenenberufungen erlaubte, ließ ein Kapitel über Knaben-Oblationen aus, auch in der Form, wie er es in Ulrichs *Consuetudines* III,8 vorliegen hatte (S. LXVIII). In der Hss.

Überlieferung zeigt sich indes, dass die Adeligen, deren Hilfe Wilhelm bei seiner Reform brauchte, nicht darauf verzichteten, die „überzähligen“ Kinder im Kloster unterzubringen (S. LXXVIII). „Die Zeugen ohne Pueri-Kapitel repräsentieren ein frühes und ursprüngliches Stadium der Textüberlieferung, diejenigen mit dem Kapitel als Anhang folgen an zweiter Stelle, die Einordnung des Kapitels in den *Consuetudine*stext stellt eine dritte Stufe dar (ebd.).

Anhand grösserer Varianten collationiert P. Engelbert die einzelnen Hss.-gruppen. Als zuverlässigste Textzeugen, der Endredaktion der *Constitutiones* entsprechend, erweisen sich die Hss. L (London, British Library Additional Ms. 20696) Anf. 12. Jh. – vor 1133 aus Ottobeuren, S (Stuttgart, Württ. Landesbibl. HB XV 70) 1. Hälfte 12. Jh. u. 1589–1590 aus Altdorf/Weingarten und Bu (Budapest, Egyetemi Könyvtar Lat. 110) frühes 12. Jh. aus Allerheiligen/Schaffhausen (S. XCI f.).

Im Vergleich mit U (Rh. 54) erkannte P. Engelbert als ungewöhnlichsten aller Textzeugen die Hs. K (Kremsmünster, Stiftsbibl. CC 99a) erste Hälfte 12. Jh. (S. XCII). Sie steht U am nächsten. Sie ist aber bei aller Nähe zu Cluny nicht ein zweiter Vortext der *Constitutiones* im Sinn einer Zwischenstufe zwischen U und den *Constitutiones* sondern wird als *Consuetudo* Wilhelms von Hirsau durch zwei Hexameter am Ende des ersten Buches gekennzeichnet:

Willehelmi patris dedit hec qui dogmata nobis

Redde Deus meritis ut ei sit vita perennis (S. XCV). Weil es sich um einen Mischtext handelt, der viel altes Material enthält, kann er öfters zur Klärung der Textüberlieferung beitragen. Geschrieben für Kremsmünster steht er auch Hirsau nahe, dessen alten Patron Aurelius er mit wenigen Hss. erhalten hat. Ein Teil des *Liber Ordinarius* von Hirsau, der Abschnitt über die Festgrade, steckt in ihm. Eine einzige andere *Constitutiones*-Hs. enthält diesen Hirsauer Festordo im Nachtrag: Mc (München, Bayer. Staatsbibl. Clm 22032) aus Wessobrunn aus der ersten Hälfte des 12. Jhs. Die Vorlage von Mc könnte eine heute verlorene Hs. von St. Peter auf dem Schwarzwald sein (S. XCV), da Mc in der Professformel die Worte „*constructum in honore s. Petri*“ aufweist (S. XXII).

Der Editor unterscheidet zwei Phasen der Endredaktion der *Constitutiones Hirsaugienses*: die erste ohne Prolog und Pueri-Kapitel, die noch von Wilhelm selbst hinzugefügt worden sein dürften; die zweite mit beiden Texten, das Pueri-Kapitel als Anhang. Der endgültigen Fassung, wie sie Wilhelm konzipiert hat, am nächsten stehen die erwähnten Hss. L, S und Bu. Diese Stufe der Textentwicklung, vom Editor „kanonischer Text“ benannt, wurde in die Klöster der Hirsauer Reform verbreitet.

Der Hss.-Vergleich führte den Editor zur Feststellung, dass einzelne oder mehrere Hss. der *Constitutiones Hirsaugienses* an Ortsverhältnisse angepasst wurden, dass bei allem Anspruch der *Const. Hirs.* auf normative Geltung *Consuetudines* sich als lebendige Texte, die Adaptionen erfordern, erweisen (S. XCVIII). Dementsprechend beantwortet P. Engelbert seine eigene Frage nach dem Ziel der Edition so, dass diese einen entschiedenen Fortschritt im *Corpus Consuetudinum Monasticarum* darstellt: Es soll nicht aus der gesam-

ten Textüberlieferung der ältest erreichbare Text rekonstruiert werden (S. XCVI). Nicht die Korrektur einer Leithandschrift noch ein Kompromiss zwischen konkurrierenden Varianten wird angestrebt, sondern die Herstellung des „kanonischen Textes“, also der Endphase der jahrelangen Bearbeitung. Sie gilt nun dem Editor als Archetyp (S. C). Während P. Engelbert zu Recht die erstaunliche Einheitlichkeit der Hirsaugiensens als Gesamtwerk hervorhebt (ebd.), sieht er „selbstverständlich“ das Phänomen des wachsenden Textes und der lokalen Besonderheiten (ebd.). Damit schliesst er sich mit den daraus folgenden Editionsgrundsätzen der seit den 1970er Jahren vertretenen Auffassung von den *Consuetudines* an, die als Gebrauchstexte ihre endgültige Gestalt erst während des Gebrauchs entwickeln (H. Fuhrmann, Über Ziel und Aussehen von Texteditionen, in: *Mittelalterliche Textüberlieferungen und ihre kritische Aufarbeitung* [Beiträge der *Monumenta Germaniae Historica* zum 31. Deutschen Historikertag Mannheim 1976] München 1976, J. Wollasch, *Neue Methoden zur Erforschung des Mönchtums im Mittelalter* [Historische Zeitschrift 225, 1977, S. 565–571], R. Schieffer, *Consuetudines monasticae und Reformforschung* [Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 44, 1988, S. 161–169], vgl. J. Wollasch, *Reformmönchtum und Schriftlichkeit* [Frühmittelalterliche Studien 26, 1992, bes. S. 286], B. Tutsch, *Studien zur Rezeptionsgeschichte der Consuetudines Ulrichs von Cluny* [Vita Regularis 6, 1996, Münster 1998, bes. S. 2 mit Anm. 4], G. Constable, *The Abbey of Cluny* [Vita Regularis 43, Münster 2010, bes. S. 132]).

„Aus“ (welchen?) „praktischen Gründen wird Ud (Ulrich v. Cluny) nicht nach dem *Spicilegium* von Luc d’Achéry zitiert, sondern nach dessen Nachdruck in J.-P. Migne, *Patrologia Latina* 149? Der Einleitungsteil endet mit Abkürzungs- und Siglenverzeichnis, Allgem. Abkürzungen, Quellenverzeichnis, Literaturverzeichnis und Konkordanz der Editionen.

Die Edition beginnt mit dem „*Textus praeuius Constitutionum Hirsaugiensium*“. Da er nur in der Hs. Rh 54 der Zentralbibliothek Zürich erhalten ist, wird diese Hs. wiedergegeben, dabei aber mit dem Buch II der *Constitutiones Hirsaugiensens* verglichen, das sich mit Rh 54 gegenseitig stützt (S. XCIX). Für das I. Buch der *Constitutiones* fehlt eine Rh 54 vergleichbare Vorarbeit.

Neben dem kritischen Apparat der Edition, der angesichts der oft gleichzeitigen Entstehung der Hss. ausführlich gehalten wird (S. C I), soll der Sachapparat nicht allein schwierige Aussagen und seltene Ausdrücke des Textes erläutern, sondern auch die Quellen der *Constitutiones*, neben Ulrichs und Bernards von Cluny Werken früh- und hochmittelalterliche *Constitutiones*, die bis auf die karolingische Reform zurückgehen, aufdecken (ebd.).

Auch die *Consuetudines* der Regularkanoniker von Marbach und von Klosterrath werden berücksichtigt, weil sie von der Akzeptanz der Hirsauer Bräuche zeugen (S. C II). Dem Sachapparat ist besondere Benutzerfreundlichkeit zu attestieren, mit der dem Leser der *Constitutiones Hirsaugiensens* nicht selten Anregungen zu eigenem Weiterstudium geboten werden.

Im Sachapparat wird darauf aufmerksam gemacht, wo sich die *Constitutiones Hirsaugiensens* von ihren cluniacensischen Vorbildern unterscheiden und

wo sie Eigengut im Vergleich mit anderen *Consuetudines* aufweisen. Im textkritischen Apparat geht der Editor anhand der Varianten den Eigenheiten der *Constitutiones*-Überlieferung in den Hirsauer Reformklöstern bis in die feinsten Verästelungen nach.

Die *Appendices Libri Secundi* dokumentieren grössere Verwerfungen der Hirsauer Leitüberlieferung. Den Anfang macht das *Pueri*-Kapitel und eine *Pactio Societatis* zu den *Corveyer Consuetudines* der Paderborner Hs. P. Es folgen die *Consuetudines Admontenses* nach wahrscheinlicher Vorlage aus dem von Hirsau reformierten Kloster St. Georgen im Schwarzwald mit ihren beträchtlichen Eigenheiten; der Volltext bestimmter Orationen, der im Anhang der Bamberger Hs. B begegnet; die Zufügungen der Hss.-Gruppe *Mu Ky Ws* und jene der Hss. *Ky Ws*, bestimmte Segnungen und Zeremonien betreffend, dazu ein besonders aussagekräftiger Text *Item de societate siue fraternitate* mit einer Liste mit Hirsau verbrüderter Klöster; Zufügungen der für Kremsmünster und Wessobrunn geschriebenen Hss. *K* und *Mc* mit Anweisungen zur Liturgie von Festen und Vigilien.

Mehrere *Indices* erschliessen das edierte Werk vorbildlich: 1. Biblische, 2. Liturgische Zitate (*Absolutionen*, *Antiphonen*, *Benediktionen*, *Doxologie* und *Salutatio*, *Hymnen*, *Krankensalbung*, *Litanei*, *Messegebete* u. -gesänge, *Orationen*, *Psalmen*, *Responsorien*, *Schlussformeln* der *Horen* bzw. *Orationen*, *Symbolum*, *Verse/Versikel*, *Varia*) 3. Zitate aus der *Regula Benedicti*. 4. Klösterliche Redeformeln. Das *Namen-*, *Sach-* und *Wortregister* bezieht sich auf die edierten Texte, nicht auf den Einleitungstext der Edition.

Das *Corpus Consuetudinum Monasticarum* erfährt durch die vorliegende Edition eine wesentliche Bereicherung.

Joachim Wollasch

Freiburg i. Br.